



RU4-KA-134/003-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Johann Glaßner

14515

25. Jänner 2018

Petra Kastner

15193

Betrifft

Marktgemeinde Türnitz - Zwischenlagerplatz für Baum- und Strauchschnitt - Standort:
Marktgemeinde Türnitz (LF), KG Türnitz, Gst.Nr. 200/1, vereinfachtes Verfahren gemäß
AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Die Marktgemeinde Türnitz hat einen Antrag um Genehmigung eines Zwischenlagers für Strauch- und Grünschnitt auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 200/1, KG Türnitz, gemäß § 37 AWG 2002 im vereinfachten Verfahren für die maximal mögliche Dauer eingebracht.

Konkret sollen folgende Abfallarten zur Zwischenlagerung gelangen:

<i>SNr</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Jahresmenge [t]</i>	<i>Abholung bzw. Entsorgung / Jahr</i>	<i>max. Lagermenge [t] / [m³] / h</i>
92102	Mähgut, Laub	180	4x	60 / 170 / 1 m
92105	Holz ungehäckselt	170	3x	90 / 600 (ungehäckselt) 250 (gehäckselt) / 2m

Der Strauchschnitt soll 3 mal pro Jahr vor Ort mit einer angemieteten Shredderanlage zerkleinert und das Hackgut bis zur Abholung ebenfalls zwischengelagert werden.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs.1 AWG ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Freitag, dem 23. Februar 2018

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie
- beim Gemeindeamt der Marktgemeinde 3184 Türnitz

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), beim Amt der NÖ Landesregierung, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16) einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Für die Landeshauptfrau

Mag. G l a ß n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur